

§ 1 GKG Umfang der Tätigkeit

GKG - Gerichtskommissärsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2018

1. (1)Die Notare haben im Verfahren außer Streitsachen folgende Amtshandlungen zu besorgen:
 1. 1.in Verlassenschaftssachen
 1. a)die Todesfallaufnahme und die mit dieser im Zusammenhang stehenden unaufschiebbaren Maßnahmen;
 2. b)die anderen im Zug einer Verlassenschaftsabhandlung erforderlichen Amtshandlungen;
 3. c)die Sicherung der in Österreich gelegenen Verlassenschaft, auch wenn ein ausländisches Gericht im Sinn des Art. 3 Abs. 2 EuErbVO zuständig ist;
 4. d)die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses nach Art. 62 EuErbVO;
 2. 2.außerhalb einer Verlassenschaftsabhandlung die Errichtung eines Inventars und die Verfassung und Prüfung einer Rechnung oder eines Ausweises, einschließlich eines Ausweises über eine Vermögensteilung.
2. (2)Von den im Abs. 1 genannten Amtshandlungen bleiben jedoch ausgenommen
 1. 1.richterliche Entscheidungen;
 2. 2.soweit nichts anderes angeordnet ist, die Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 30 AußStrG);
 3. 3.Zwangsmaßnahmen nach § 79 AußStrG;
 4. 4.Ersuchen um Gewährung von Rechtshilfe außerhalb des Geltungsgebietes dieses Bundesgesetzes.
3. (3)Bei Besorgung der ihm durch Gesetz oder Auftrag übertragenen Amtshandlungen handelt der Notar als Gerichtskommissär; er ist Beamter im Sinne des Strafgesetzes.

In Kraft seit 17.08.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at